

# **Satzung Ostholsteiner Dienstleistungsgesellschaft mbH**

## **§ 1 Sitz und Firma der Gesellschaft**

Die Firma der Gesellschaft lautet: Ostholsteiner Dienstleistungsgesellschaft mbH.  
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eutin.

## **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung jedweder Dienstleistung.
2. Die Gesellschaft darf sämtliche den Geschäftszweck fördernde Nebengeschäfte tätigen.
3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Reingewinn**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtzwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung eines Integrationsbetriebes, in dem Menschen mit Behinderung unter besonderem Schutz und fachkompetenter Anleitung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind. Darüber hinausgehend fördert die Gesellschaft die Teilhabe von beeinträchtigten Personen auf dem Ersten Arbeitsmarkt
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen – sofern sie nicht gemeinnützig sind - keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Gezeichnetes Kapital und Einlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro). Es ist durch Gesellschafterbeschluss vom 16.07.2007 von 80.000,00 € auf 100.000,00 € erhöht worden.
2. Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten - Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten - bis zur Höhe von DM 1.200,00.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

## **§ 6 Dauer der Gesellschaft**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

## **§ 7 Abtretung von Geschäftsanteilen**

1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen, ihre Verpfändung (auch Sicherheitsübereignung) sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch sind unzulässig.
2. Das Abtretungsverbot gilt nicht im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

## **§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils für die Gesellschaft ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu im Übrigen vorliegen, jederzeit zulässig mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder durch Beschluss des zuständigen Gerichtes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird oder wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung rechtfertigt, gegeben ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft untragbar für diese ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
3. In allen Fällen des Abs. 2. erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

## **§ 9 Veräußerung von Geschäftsanteilen**

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.

## **§ 10 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters**

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Dies gilt auch im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen.

## **§ 11 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft wird durch eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen vertreten.
2. Ist nur ein/-e Geschäftsführer/-in vorhanden, so ist diese/-r alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen vorhanden, so ist jede/-r von ihnen in Gemeinschaft mit einer/einem anderen Geschäftsführer/-in oder mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Es kann aber auch in einem solchen Falle einer/einem Geschäftsführer/-in Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. In jedem Falle können Geschäftsführer/-innen von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

## **§ 12 Einwilligung der Gesellschafterversammlung**

Der Geschäftsführer hat im Innenverhältnis zu den nachstehend aufgeführten Geschäften die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
2. Übernahme von Wechselverbindlichkeiten
3. Gewährung von Darlehen sowie die Aufnahme von Krediten
4. Eingehung von Rechtsgeschäften, die über den gesellschaftsvertraglich bestimmten Gegenstand der Gesellschaft hinausgehen
5. Errichtung von Niederlassungen
6. Beteiligung an anderen Unternehmen
7. Bestellung von Prokuristen.

### **§ 13 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Geschäftsführer/-in einberufen. Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr bis spätestens 31. August stattfinden. Die Gesellschafter werden schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen zur Gesellschafterversammlung eingeladen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum der Aufgabe zur Post.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, einen Rechtsanwalt oder ein Mitglied der steuerberatenden Berufe, der mit schriftlicher Vollmacht versehen ist, vertreten oder begleiten lassen.
3. Je 100,00 € Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Geschäftsanteile in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Versammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Für die Einhaltung der Frist gilt Ziffer 1 entsprechend.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen der 3/4-Mehrheit, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist:
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung der Gesellschaft
  - Aufnahme weiterer Gesellschafter
  - Veräußerung von Geschäftsanteilen an andere als Mitgesellschafter
  - Kapitalerhöhung und -herabsetzung.
6. Die Gesellschafter bestimmen zunächst mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer.
7. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung des Beschlusses erforderlich ist - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen, vom Leiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten.
8. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls zulässig.
9. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, soweit nicht eine Änderung des Gesellschaftervertrages beschlossen werden soll und sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.

### **§ 14 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung**

1. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer unverzüglich den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, bis zum Ablauf eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses zu verlangen, dass der Jahresabschluss durch einen zur Berufswidrigkeit verpflichteten sachverständigen Dritten geprüft wird. Die Kosten einer solchen Prüfung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Über die Bestellung des Abschlussprüfers haben die Gesellschafter Beschluss zu fassen. Lässt sich die für einen solchen Beschluss erforderliche Mehrheit nicht herstellen, ist der Abschlussprüfer durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmen.
3. Falls bei der Feststellung des Jahresabschlusses die notwendige Mehrheit der Gesellschafterstimmen nicht erzielt werden kann, ist der Jahresabschluss von einem durch die Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Sachverständigen, der den steuerberatenden Berufen angehören muss, als Schiedsgutachter für die Gesellschaft rechtsverbindlich vorzuschlagen. Die Geschäftsführer/-innen haben den Abschluss alsdann, unbeschadet ihrer gesetzlichen Verpflichtungen in dieser Form aufzustellen.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verteilung des bilanzmäßig festgestellten Gewinnes. Ein etwaiger Verlust ist vorzutragen und muss durch die Gewinne anschließender Geschäftsjahre oder aus Rücklagen abgedeckt werden. Solange

noch Verlustvorträge bestehen, darf kein Gewinn ausgeschüttet werden.

### **§ 15 Auflösung der Gesellschaft**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Ostholsteiner Behindertenhilfe - Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Eutin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Zu Liquidatoren werden - vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung - die Geschäftsführer bestellt.

### **§ 16 Einsicht in die Geschäftsunterlagen**

Jeder Gesellschafter hat das Recht, persönlich in die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er kann hierzu einen Rechtsanwalt, einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einen Wirtschaftsprüfer hinzuziehen oder mit der Einsicht beauftragen. Kosten dürfen der Gesellschaft hierdurch nicht entstehen.

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Gesellschafterverhältnisses fort.

### **§ 17 Wettbewerb**

Die Gesellschafter dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Tätigkeitszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und sich an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Ausgenommen hiervon ist die Tätigkeit, die die Gesellschafter bei Eintritt in die Gesellschaft ausüben.